

Dieselbe kann hierauf selbstständig die Anklage bei Gericht durch einen mit Auftrag zu versehenen Beamten oder Sachwalter betreiben. Geschieht dies, so leidet auf diese Anklage die strafprocessualen Bestimmungen über die Privatanklage Anwendung.

§ 3.

In den Fällen von § 1 unter 1 und 3 ist das Gerichtsamt des Wohnorts und in dessen Ermangelung des letzten Aufenthaltsorts und in dessen Ermangelung des Orts, wo der Bezüchtigte ergriffen worden ist, in den Fällen von § 1 unter 2 aber dasjenige Gericht, welches für die Justizstrafsache zuständig ist, zur Untersuchung und Aburtheilung der Verwaltungsstrafsache zuständig.

§ 4.

In dem Falle von § 1 unter 2 werden die Verwaltungs- und die Justizstrafsache gleichzeitig untersucht und abgeurtheilt.

§ 5.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Verwaltungsstrafsache, sowie die Vollstreckung der etwa erkannten Strafe richtet sich in sämtlichen Fällen von § 1 nach den für die Untersuchung und Aburtheilung der Justizstrafsachen bestehenden Vorschriften.

§ 6.

Dasselbe gilt von den Rechtsmitteln und dem Instanzenzuge, einschließlich der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Es macht hierbei in dem Falle von § 1 unter 2 keinen Unterschied, ob und in wie weit nur wegen der Justizstrafsache oder nur wegen der Verwaltungsstrafsache eine Verurtheilung in erster oder beziehentlich zweiter Instanz erfolgt ist, und ob nur der, die Verwaltungsstrafsache, oder nur der, die Justizstrafsache betreffende Theil der Entscheidung den Gegenstand des Rechtsmittels bildet.

§ 7.

Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erstreckt sich auch auf die Verwaltungssache in demselben Umfange, in welchem sie bei der Justizstrafsache, je nach dem Gerichte, bei welchem sie anhängig ist, eintreten würde.

§ 8.

Ist nach besonderer gesetzlicher Vorschrift eine von einer Verwaltungsbehörde erkannte Geldstrafe, weil sie nicht beigetrieben werden kann, von dem Richter in